



2025-0.851.081-3-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Maximilian Ludwig Reschenhofer die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er die Tätigkeit als Anbieter des Abrufdienstes „Merg“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@Merg>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.05.2025, ergänzt mit Schreiben vom 10.06.2025, vom 26.08.2025 und vom 28.08.2025 sowie modifiziert mit Schreiben vom 13.10.2025, zeigte Maximilian Ludwig Reschenhofer (in Folge: der Einschreiter) gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G den Youtube-Kanal „Merg“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@Merg>, an. Im Zuge des Anzeigeverfahrens legte der Einschreiter eine mit Juni 2016 beginnende Einnahmenauflistung vor.

Die Vorlage der Einnahmenliste des Einschreiters sowie eine behördliche Einsichtnahme in den gegenständlichen Kanal im Zuge des Anzeigeverfahrens hat ergeben, dass die Einnahmen durch den gegenständlichen Youtube-Kanal im Juni 2016 EUR XXX betragen und der gegenständliche Kanal im Oktober 2025 1,16 Mio Abonnenten sowie Videoaufrufe im durchschnittlich fünf- bis sechsstelligen Bereich aufwies.

Daher leitete die KommAustria mit Schreiben vom 04.03.2026 gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren gegen den Einschreiter wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass eine amtswegige Einschau ergeben hatte, dass der Youtube-Kanal im November 2022 rund 981.000 Abonnenten hatte und die Videoaufrufe sich durchschnittlich im fünfstelligen, vereinzelt sogar im sieben- bis achtstelligen Bereich bewegten und eine Anzeige des gegenständlichen Kanals jedenfalls (spätestens) mit Jänner

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0

2023 hätte erfolgen müssen. Dem Einschreiter wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 10.03.2026 nahm der Einschreiter Stellung und führte im Wesentlichen aus, er habe den gegenständlichen Kanal 2010 im Alter von zwölf Jahren als reines Hobby gestartet und sei im März 2016 dem Youtube-Partnerprogramm beigetreten. Die damit erzielten Einnahmen seien aber erst seit 2017 relevant für die Einkommenssteuer. Im Zuge seiner Anmeldung der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) habe er dort nachgefragt, was er alles für seine Tätigkeit brauche. Da sei ihm gesagt worden, dass die SVS-Anmeldung und die jährliche Einkommenssteuererklärung ausreichen würden. Als er später in einer anderen Angelegenheit einen Einkommensnachweis bei der BH Gänserndorf vorgelegt habe, sei er nach einer gewerbebehördlichen Bewilligung gefragt worden. Nachdem der Einschreiter argumentiert habe, dass er als neuer Selbstständiger keine solche Bewilligung brauche, habe er nunmehr *„eine Bestätigung der Gewerbebehörde der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Kontakt-Email-Adresse: gewerbe.bhgf@noel.gv.at dass Ihre selbstständige Tätigkeit von einer Bewilligungspflicht im Sinne der Gewerbeordnung ausgenommen ist“* beibringen sollen. Telefonisch habe man ihm von Seiten der Gewerbebehörde gesagt, dass sie solche Bestätigungen nicht ausstellen würden und er sich diesbezüglich an die WKO wenden solle. Nach einer näheren Erläuterung der Art seiner Tätigkeit – nämlich, dass er kein Influencer, sondern ein Youtuber sei – habe er folgende Auskunft erhalten: *„Wenn es sich bei Ihren Einnahmen daher wirklich nur um die Einnahme direkt von Youtube (also Meta) handelt, sind wir voraussichtlich tatsächlich auch außerhalb der GewO. Es müsste dann über die RTR abgeklärt werden, ob dort eine Registrierung notwendig ist. Davon gehe ich jetzt aber eher nicht aus, da dies zumeist voraussetzt, dass eine Art redaktionelle Arbeit & Programmgestaltung vorliegt“*. Unmittelbar darauf habe der Einschreiter bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH angerufen, um zu erfahren, ob tatsächlich keine Registrierung notwendig sei. Er habe dabei erfahren, dass das erst nach einer Anzeige abgeklärt werden könne. Die Anzeige sei dann am 26.05.2025 erfolgt. Abschließend ersuchte der Einschreiter um Berücksichtigung, dass er keinerlei Kenntnis von einer möglichen Anzeigepflicht gehabt habe und selbst die Experten von der WKO in ihrer Ersteinschätzung geglaubt hätte, dass eine solche in seinem Fall nicht bestehe. Zudem sei er sofort nach der Kenntnis vom Bestehen der Anzeigepflicht dieser nachgekommen.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter ist Anbieter des Abrufdienstes „Merg“ (Youtube), abrufbar unter <https://www.youtube.com/@Merg>, angezeigt unter GZ 2025-0.545.329.

Der Youtube-Kanal hat 1,18 Mio Follower (siehe Abbildung 1). Der Einschreiter stellt selbsterstellte Videos bereit, die sich auf Videospiel-Aufnahmen, die mit eigenen Kommentaren in englischer Sprache versehen werden, beziehen.

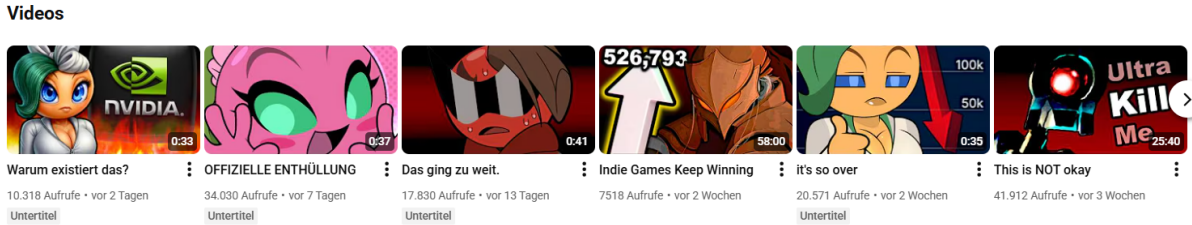
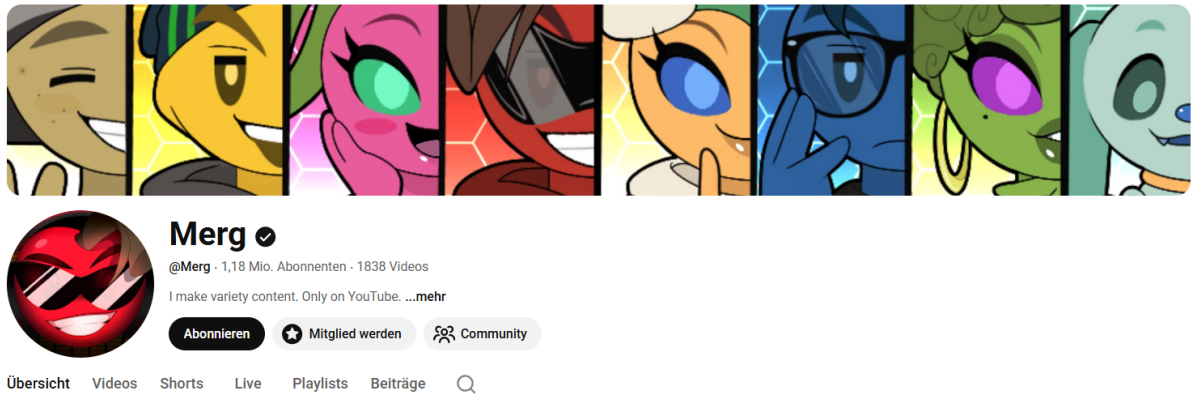
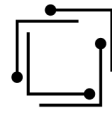


Abbildung 1: Screenshot des Youtube-Kanals „Merg“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@Merg> (Stand: 23.03.2026)

Jedenfalls seit November 2022 erreicht der Einschreiter mit dem gegenständlichen Youtube-Kanal durchschnittlich im fünf- bis sechsstelligen, vereinzelt sogar im sieben- bis achtstelligen Bereich (siehe Abbildung 2).

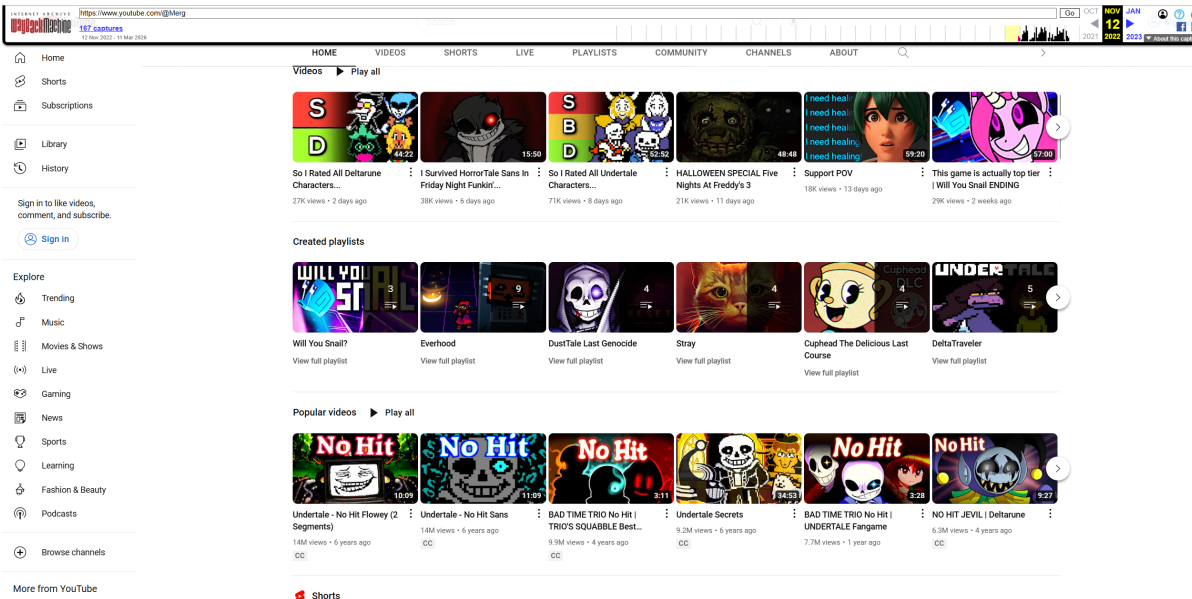


Abbildung 2: Screenshot des Youtube-Kanals „Merg“ über das Internet-Archiv „Wayback Machine“, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20221112061554/https://www.youtube.com/@Merg> (Stand: 23.03.2026)

Der Einschreiter erzielte im Juni 2016 Einnahme in Höhe von EUR XXX und seither ist ein Anstieg der monatlichen Umsätze – teilweise auch bis in den fünfstelligen Bereich – zu beobachten. So hat sein Einkommen im Jahr 2023 insgesamt EUR XXX und im Jahr 2024 insgesamt EUR XXX betragen. Im Zeitraum Jänner bis August 2025 verzeichnete der Einschreiter Einnahmen in der Gesamthöhe von EUR XXX.

Mit Eingabe vom 26.05.2025, ergänzt mit Schreiben vom 10.06.2025, vom 26.08.2025 und vom 28.08.2025 sowie modifiziert mit Schreiben vom 13.10.2025, zeigte der Einschreiter seinen Youtube-Kanal vollständig an.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Youtube-Kanal, dessen Abonnentenzahl sowie die Zahl der Aufrufe beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme zuletzt am 23.03.2026.

Die Feststellungen zur vollständigen Anzeige und den monatlichen Einnahmen beruhen auf der Eingabe des Einschreiters vom 26.05.2025, ergänzt mit Schreiben vom 10.06.2025, vom 26.08.2025 und vom 28.08.2025 sowie modifiziert mit Schreiben vom 13.10.2025.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

##### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1825 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten*

*Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...].“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

*[...].“*

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob der Einschreiter einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

Aus Sicht der KommAustria ist bei beiden verfahrensgegenständlichen Kanälen die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV, aufgrund der monatlichen Einnahmen im durchschnittlich fünfstelligen Bereich zu bejahen.

Der Einschreiter trägt auch die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebotes gestaltet werden. Zudem handelt es sich bei dem Youtube-Kanal um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen.

Die audiovisuellen Inhalte des Youtube-Kanals mit ca. 1,18 Mio Abonnenten (siehe Abbildung 1) über Ausschnitte von Videospielen, die der Einschreiter mit eigenen Kommentaren in englischer Sprache versieht, erreichen Aufrufe im durchschnittlich fünf- bis sechststelligen, vereinzelt sogar im

sieben- bis achtstelligen Bereich (siehe Abbildung 2). Die bereitgestellten Videos stellen daher Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

Das verfahrensgegenständliche Angebot wird für jede Person unter der im Spruch genannten Internetadresse, somit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt.

Damit ist für den verfahrensgegenständlichen Kanal alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G gegeben.

Der Einschreiter erzielt mit seinem Youtube-Kanal jedenfalls seit November 2022 Aufrufe im fünf- bis sechsstelligen, vereinzelt sogar im sieben- bis achtstelligen Bereich. Er hat seinen Abrufdienst mit seiner Eingabe vom 26.05.2025, ergänzt mit Schreiben vom 10.06.2025, vom 26.08.2025 und vom 28.08.2025 sowie modifiziert mit Schreiben vom 13.10.2025, zeigte im Verfahren zu GZ 2025-0.545.329 der KommAustria vollständig angezeigt. Durch seine verspätete Anzeige hat der Einschreiter § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 434 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahelegt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Einschreiter den Abrufdienst angezeigt hat und auch sämtliche für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.851.081-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.03.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)